

Gesetzliche Pensionsversicherung

Gesetzliche Pensionsversicherung



- **Invaliditätspension**

Pensionsversicherung der Arbeiter (ASVG)

- **Berufsunfähigkeitspension**

Pensionsversicherung der Angestellten (ASVG)

- **Erwerbsunfähigkeitspension**

- Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen (GSVG)

- Pensionsversicherung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG)

- Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (BSVG)

Begriff der Invalidität

§ 255. ASVG

(1) War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Begriff der Invalidität

§ 255. ASVG

(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Begriff der Invalidität

§ 255. ASVG

(4) Als invalid gilt auch der (die) Versicherte, der (die) das 57. Lebensjahr vollendet hat, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer Tätigkeit, der er (sie) in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindesten 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fall 1

Invalidität eines älteren Bauhilfsarbeiters

OGH 22.12.2008, 10 ObS 187/08k

Der über 57 Jahre alte Versicherte war im maßgeblichen Zeitraum überwiegend als **Kraftfahrer in einem Bauunternehmen** und zuletzt als **Bauhilfsarbeiter im Straßenverkehr** tätig.

Obwohl zwar die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als nicht mehr, die überwiegend ausgeübte jedoch weiterhin als zumutbar beurteilt wurde, wurde die **Zuerkennung der Invaliditätspension abgewiesen.**

Fall 2

Kein Berufsschutz für Heilmasseur

OGH 10.06.2008, 10 ObS 35/08g

Die theoretische und praktische Ausbildung zum **Heilbademeister und Heilmasseur** mit einer Dauer von insgesamt 1.690 Stunden liegt deutlich unter dem Maß, das allgemein nach den Ausbildungsvorschriften für einen Lehrberuf gefordert wird.

Aufgrund seines Leistungskalküls wurde der Versicherte **auf einfache Tätigkeiten** wie die eines Portiers in Bürohäusern, als Kassenkraft in Selbstbedienungstankstellen oder eines Verpackers **verwiesen**.

Fall 3

Verweisbarkeit eines gelernten Tischlers

OGH 21.07.2009, 10 ObS 109/09s

Ein gelernter **Tischler**, der diese Tätigkeit aufgrund seines eingeschränkten Leistungskalküls nicht länger ausüben kann, kann auf den Beruf eines **Fachmarktberaters** (Bereich Tischlerei-Holzbedarf) und eines **Einrichtungsberaters** **verwiesen** werden, weil die handwerkliche Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Anstellungs- und Ausübungskriterium des Verweisungsberufs bilden und diese qualifizierten Facharbeiter als Kunden- und Verkaufsberater in Groß- und Baumärkten auch tatsächlich Verwendung finden (Verweisungsberuf ist **qualifizierte Teiltätigkeit des Lehrberufs**).

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 273. ASVG

(1) Als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Fall 1

Verweisung einer Bürokauffrau

OGH 25.11.2008, 10 ObS 148/08z

Eine **Bürokauffrau**, die unstrittig in die Beschäftigungsgruppe 3 des KV-Handelsangestellte einzureihen war, kann auf die der Beschäftigungsgruppe 2 dieses KV zugehörenden einfachen Angestelltentätigkeiten im **Postein- und -auslauf verwiesen** werden.

Ein Versicherter hat im Rahmen der Verweisbarkeit gewisse Einbußen an Entlohnung und Sozialprestige in Kauf zu nehmen. Die Verweisung in die **nächstniedrigere Beschäftigungsgruppe** bedeutet idR **keinen unzumutbaren sozialen Abstieg**.

Fall 2

Verweisung eines Versicherungsangestellten

OGH 9.9.2008, 10 ObS 103/08g

Bisher im **Außendienst** tätig gewesene Angestellte von **Versicherungsunternehmen** können auf kaufmännische **Innendiensttätigkeiten verwiesen** werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass eine Verweisung eines Versicherungsangestellten im Außendienst auf Tätigkeiten der Beschäftigungsgruppe 2 KV-Handelsangestellte **keinen unzumutbaren sozialen Abstieg** bedeutet.



Begriff der Erwerbsunfähigkeit Die Continentale

Hinweis:

Das FSVG wendet die Bestimmungen des GSVG an.

§ 124. (1) und (2) BSVG sind wortident mit § 133. (1) und (3) GSVG.

§ 133. GSVG

(1) Als erwerbsunfähig gilt der (die) Versicherte, der (die) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.



Begriff der Erwerbsunfähigkeit Die **Continentale**

§ 133. GSVG

(2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,
a) der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, und
b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur
Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,
wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen
oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen
Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit
nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie
gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die
Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt
durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. ...



Begriff der Erwerbsunfähigkeit Die **Continentale**

§ 133. GSVG

(3) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte, der (die) das 57. Lebensjahr vollendet hat, wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die er (sie) in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei ist die Möglichkeit einer zumutbaren Änderung der sachlichen und personellen Ausstattung seines (ihres) Betriebes zu berücksichtigen.

Fall 1

Verweisbarkeit bei zwei ausgeübten selbständigen Tätigkeiten

OGH 10.06.2008, 10 ObS 40/08t

Die 52-jährige Versicherte übte in den letzten 60 Monaten die selbständige Tätigkeit als **Maler und Anstreicher** aus, und betrieb über einen längeren Zeitraum auch eine **Lackiererei** (nicht jedoch innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag, weil diese verpachtet wurde).

Aus gesundheitlichen Gründen war ihr die Tätigkeit als Malermeisterin nicht mehr möglich, sehr wohl aber die Tätigkeit der Lackierermeisterin.

Eine **Erwerbsunfähigkeit** ist daher **nicht gegeben**.

Fall 2

Verweisbarkeit eines selbständigen Bäckermeisters

OGH 26.06.2008, 10 ObS 57/08t

Ist ein bislang als **Bäckermeister** in einem **Kleinbetrieb** tätiger Versicherter wegen seiner gesundheitlichen Einschränkungen zur Ausübung dieser (körperlich anstrengenden) Tätigkeit nicht mehr in der Lage, ist es ihm aber noch möglich, einen **Bäckereibetrieb mit 30 bis 50 Mitarbeitern zu führen**, weil sich ein Bäckermeister in einem derart großen Betrieb auf die Aufgaben der Personalführung und der Personal- und Warenkontrolle sowie auf kaufmännische Agenden konzentrieren kann, liegt noch **keine Erwerbsunfähigkeit** iSd § 133 Abs. 2 GSVG vor.

Fall 3

Erwerbsunfähigkeit bei Selbständigen

OGH 21.07.2009, 10 ObS 107/09x

... **Erwerbsunfähigkeit** stellt strengere Voraussetzung dar als Invalidität (Anm.: PVARb) oder Berufsunfähigkeit (Anm.: PVAng), weil bei Erwerbsunfähigkeit **gänzliche Unfähigkeit**, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, nachgewiesen werden muss und sich der Versicherte **auf jede** wie immer geartete **Tätigkeit** auf dem Arbeitsmarkt verweisen lassen muss.

Die Verweisbarkeit erstreckt sich auf den **gesamten Arbeitsmarkt**, auf **alle selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten**.

Fall 4

Verweisung eines Selbständigen auf Trafikantentätigkeit trotz Konkureröffnung

OGH 29.09.2009, 10 ObS 141/09x

Die **Verweisung** im Rahmen des § 133 Abs 2 GSVG hat **abstrakt zu erfolgen**, weshalb der Frage, ob eine Verweisungstätigkeit im Einzelfall tatsächlich erlangt werden kann oder ob dem faktische bzw rechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, keine Bedeutung zukommt.

... Darauf, ob dem Versicherten die (konkrete) **Führung einer Tabaktrafik** infolge der zwischenzeitigen **Konkureröffnung** über sein Vermögen (**rechtlich**) **unmöglich** geworden ist, kommt es nicht an. ...